

Jörg Hackmann

Vergangenheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland und das Verhältnis zu Polen

In der Diskussion über die nationalsozialistische Vergangenheit hat sich in der Bundesrepublik der Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ durchgesetzt. Bereits 1945 begannen publizistisch-politische Debatten um den Umgang mit dem Nationalsozialismus, die bis heute andauern und mit wachsendem zeitlichen Abstand keineswegs an Aktualität eingebüßt haben. Im Zentrum dieser Debatten steht zum einen die Forderung nach einem „Schlussstrich“ und zum anderen der vor allem moralische Vorwurf der „unbewältigten Vergangenheit“, der seit Ende der fünfziger Jahre in der westdeutschen Öffentlichkeit an Bedeutung gewann. Seine wohl schärfste Formulierung fand er in Ralph Giordanos 1987 zugespitzt vorgetragener These von der „Zweiten Schuld“,¹ die er in der Verdrängung der NS-Geschichte in der Bundesrepublik sah. Als Reaktion auf die Kritik, dass die NS-Vergangenheit „verdrängt“ worden sei, haben sich Stimmen erhoben, die betonen, dass die „Vergangenheitsbewältigung“ eine zentrale Leistung der frühen Bundesrepublik sei.² Nach 1989 hat dieser Begriff eine neue Bedeutung und eine neue Konjunktur erhalten, denn er richtet sich nun auch auf die DDR-Geschichte beziehungsweise generell auf die Aufarbeitung diktatorischer Geschichte.

Zugleich aber ist der Begriff „Vergangenheitsbewältigung“ selbst in die Kritik geraten, die sich einerseits gegen seine politische und moralische Aufladung als Schlagwort in den öffentlichen Debatten der Bundesrepublik und andererseits gegen die in ihm enthaltene Vorstellung richtet, die NS-Vergangenheit könne abschließend, womöglich durch einen „Schlussstrich“, verarbeitet werden. Spätestens die Diskussionen

¹ RALPH GIORDANO, *Die zweite Schuld oder Von der Last, Deutscher zu sein*, Hamburg 1987.

² MANFRED KITTEL, *Die Legende von der „Zweiten Schuld“. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*, Berlin 1993.

seit dem „Historikerstreit“ Mitte der achtziger Jahre haben jedoch gezeigt, dass mit den Diskursen über die NS-Vergangenheit gewichtige politische Interessen verbunden sind und dass sich die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus folglich nicht auf ein Problem wissenschaftlicher Analysen durch professionelle Historiker reduzieren lässt. „Vergangenheit, die nicht vergehen will“, lautete der Titel von Ernst Noltens Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der diese Diskussion auslöste.³ Wenn also die NS-Vergangenheit nicht zu „bewältigen“ ist, dann ist dieser Begriff unangemessen. Man wird daher sinnvoller von Vergangenheitspolitik als „historisch-politische Auseinandersetzung mit den ererbten Lasten und den alliierten Vorentscheidungen“⁴ oder von Geschichtspolitik sprechen, wenn es um „öffentliche symbolisches Handeln“ und Diskurse über Geschichtsbilder geht.⁵

Die Eckpunkte in den Kontroversen um die NS-Vergangenheit sind auf der einen Seite die kritische öffentliche und insbesondere die strafrechtliche Auseinandersetzung und auf der anderen Seite ein öffentliches Beschweigen der Vergangenheit, um die Integration belasteter Personen zu erleichtern. Diese zweite Position hat Hermann Lübbe 1983 prägnant formuliert, als er von einer „gewisse(n) Zurückhaltung in der öffentlichen Thematisierung individueller oder auch institutioneller Nazi-Vergangenheiten, die die Frühgeschichte der Bundesrepublik kennzeichnet“, sprach. Sie sei „eine Funktion der Bemühung (...), zwar nicht diese Vergangenheiten, aber doch ihre Subjekte in den neuen demokratischen Staat zu integrieren.“⁶

³ Neu gedruckt in: Historikerstreit. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, München 1987, S. 39-47.

⁴ NORBERT FREI, NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer „vergleichenden Bewältigungsorschung“, in: Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, hrsg. von JÜRGEN DANYEL (Zeithistorische Studien, 4), Berlin 1995, S. 125-132, hier S. 125; vgl. auch PETER DUDEK, „Vergangenheitsbewältigung“. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 42 (1992), B 1-2, S. 44-53.

⁵ EDGAR WOLFRUM, Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989. Phasen und Kontroversen, in: Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, hrsg. von PETRA BOCK und EDGAR WOLFRUM, Göttingen 1999, S. 55-81, hier S. 59.

⁶ HERMANN LÜBBE, Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: Historische Zeitschrift 236 (1983), S. 587. Diese These ist nicht unwidersprochen geblieben, s. ALEIDA ASSMANN/UTE FREVERT, Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart 1999, S. 33, S. 77f. und DETLEF GARBE, Äußerliche Abkehr, Erinnerungsverweigerung und „Vergangenheitsbewältigung“: Der Umgang mit dem Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik, in:

Die öffentlichen Debatten, aber auch die juristischen wie historischen Folgeprobleme der NS-Vergangenheit, die zum Teil mit dem Ende des Ost-West-Konflikts an Aktualität gewannen, verleihen dem Problem Vergangenheitspolitik seine Bedeutung bis heute. Mit einigem Recht könnte man behaupten, dass wir es mit einem Phänomen zu tun haben, das Michael Endes Riesen Turtur gleicht: Mit wachsendem zeitlichen Abstand nimmt die NS-Zeit heute einen zunehmend größeren Platz im kollektiven Gedächtnis der Deutschen ein, ohne dass die Kontroversen an Schärfe und eruptiver Kraft verlieren.⁷

Der Begriff Vergangenheitspolitik wird hier weiter gefasst, als dies Norbert Frei in seiner gleichnamigen Studie getan hat, denn mit Blick auf die deutsch-polnischen Beziehungen zeigt sich noch eine weitere Seite: Die Kontroversen in der Bundesrepublik um das „Beschweigen“ oder „Bewältigen“ des nationalsozialistischen Unrechts vor und während des Zweiten Weltkriegs waren von Anfang an eng verknüpft mit der Haltung gegenüber dem von der Sowjetunion, Polen und der Tschechoslowakei den deutschen Vertriebenen zugefügten Unrecht. Diese Diskussionen oszillierten zwischen der Beharrung auf dem Rechtsanspruch auf Deutschland „in den Grenzen von 1937“ einerseits und der Anerkennung der Gebietsverluste östlich von Oder und Neiße (wie auch der deutschen Teilung) als Folge des deutschen Überfalls auf Polen andererseits. Die nationalsozialistische Okkupationspolitik und die Vertreibung der Deutschen – die Traumata der deutsch-polnischen Beziehungen seit 1939 – standen in der bundesdeutschen Vergangenheitspolitik in einem engen Zusammenhang.⁸ Die Amnestie von NS-Verbrechern und ihre Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik bei ideologischer Abgrenzung von nationalsozialistischen und revanchistischen Ideen prägten als vergangenheitspolitische Zielsetzung der ersten Nachkriegsjahre beide Problemfelder.⁹ In der Folgezeit bezog sich Vergangenheitspolitik auf die Frage der deutschen Einheit wie auf die innenpolitische Rolle der Vertriebenen. Seit 1989 geht es vor allem um offene Fragen der Wiedergutmachung.

Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre, hrsg. von AXEL SCHILDT und ARNOLD SYWOTTEK (Politik- und Gesellschaftsgeschichte 33), Bonn 1993, S. 693–716, hier S. 711.

⁷ ASSMANN/FREVERT, Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit (wie Anm. 6), S. 21.

⁸ Vgl. MICHAEL SCHWARTZ, Vertreibung und Vergangenheitspolitik. Ein Versuch über geteilte deutsche Nachkriegsidentitäten, in: Deutschland Archiv 30 (1997), S. 177–195.

⁹ NORBERT FREI, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 14.

1. Nach Kriegsende

Die Zeit unmittelbar nach Kriegsende war von der Absicht der alliierten Besatzungsmächte wie demokratischer deutscher Kräfte geprägt, mit der nationalsozialistischen Vergangenheit radikal zu brechen und einen demokratischen Neuanfang zu machen. Die Prozesse vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, die Entnazifizierungs- und die Umerziehungs-Politik (*Re-Education*) bestimmten den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den ersten Nachkriegsjahren.

Die maßgebliche Haltung der westlichen Alliierten, die auch Eingang in die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz fand, formulierte die amerikanische Direktive 1067 der Joint Chiefs of Staff vom 26. April 1945 an General Eisenhower. In ihr hieß es:

„Es muß den Deutschen klargemacht werden, daß Deutschlands rücksichtslose Kriegsführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Leiden unvermeidlich gemacht haben, und daß sie nicht der Verantwortung für das entgehen können, was sie selbst auf sich geladen haben.“

Zu den Mitgliedern der NSDAP ordnete diese Direktive an:

„Alle Mitglieder der Nazipartei, die nicht nur nominell in der Partei tätig waren, (...) sollen entfernt und ausgeschlossen werden aus öffentlichen Ämtern und aus wichtigen Stellungen in halbamtlichen und privaten Unternehmungen“

wie Wirtschaft, Verbänden, Presse und Bildungswesen.¹⁰

Im Zentrum der Aufarbeitung des Nationalsozialismus standen zunächst die Kriegsverbrecherprozesse vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Der Hauptprozess wurde am 20.11.1945 eröffnet. Nach 218 Verhandlungstagen wurden am 1. Oktober 1946 unter anderen Hermann Göring, Alfred Rosenberg, Hans Frank und Julius Streicher zum Tode verurteilt, Rudolf Heß erhielt eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Die nachfolgenden zwölf Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse bis 1949, die nun unter der amerikanischen Besatzungsbehörde stattfanden, richteten sich gegen Ärzte und Juristen, gegen SS-Einsatzgruppen und die Verwaltung der SS und schließlich gegen das Auswärtige Amt. In drei Prozessen wurde gegen Industriekonzerne, gegen

¹⁰ Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, hrsg. von CLEMENS VOLNLHALS, München 1991, S. 98-100, Dok. 10.

Flick, I.G. Farben und Krupp, verhandelt. Insgesamt wurden in Nürnberg Urteile gegen 199 Angeklagte gefällt. Einschließlich der Nürnberger Verfahren wurden in den Westzonen von alliierten Gerichten über 5.000 Personen angeklagt und ca. 670 zum Tode verurteilt. Dazu kamen Prozesse vor deutschen Gerichten, in denen bis Ende 1950 5.228 Personen rechtskräftig verurteilt wurden.¹¹ Die Zahl der Prozesse ging danach jedoch rapide zurück, die Zahl der Verurteilten betrug ab 1954 stets weniger als 50 pro Jahr.¹² Außerdem lieferten die Alliierten bis 1949 über 1.800 Personen als Kriegsverbrecher an Polen aus,¹³ unter ihnen auch den Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß.

Hinsichtlich der Entnazifizierungspolitik waren die Schritte, die westlichen Besatzungsmächte unternahmen, von differierenden Überlegungen geprägt. Während die Amerikaner unter einem starken Druck ihrer Öffentlichkeit standen und ab Sommer 1945 mit einem 131 Fragen umfassenden „großen Fragebogen“ zu einer rigiden Entlassungspolitik griffen, verfolgte die britische Besatzungsmacht, obwohl sie sich an den amerikanischen Richtlinien orientierte, einen eher pragmatischen Kurs. Die Direktive 24 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Januar 1946 enthielt eine genaue Beschreibung der Personengruppen, die aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen zu entfernen seien.¹⁴ In der amerikanischen Zone wurde im März 1946 die Durchführung der Entnazifizierung an deutsche Behörden übergeben und Spruchkammern eingerichtet, welche die gesamte erwachsene Bevölkerung überprüfen und in fünf Kategorien einteilen sollten, die vom Alliierten Kontrollrat in der Direktive 38 im Oktober 1946 übernommen wurden: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufere und Entlastete. Neben formalen Kriterien sollte dabei nun auch die individuelle Verantwortlichkeit überprüft werden. Die britische Militärregierung übernahm das Spruchkammerverfahren erst Anfang 1947, verzichtete aber auf eine Überprüfung der gesamten Bevölkerung ihrer Zone. Insgesamt wurden in den drei Westzonen über 3,6 Millionen Fälle bearbeitet; von ihnen wurden 1.667 Personen als Haupt-

¹¹ Zahlen nach ADALBERT RÜCKERL, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation (Recht, Justiz, Zeitgeschehen 31)*, Heidelberg / Karlsruhe 1979, S. 28f.

¹² Ebd., S. 125.

¹³ Angaben nach CZESŁAW PILICHOWSKI, *Es gibt keine Verjährung*, Warszawa 1980, S. 175. Vgl. den Beitrag von EDMUND DMITROW in diesem Band, S. 235-364.

¹⁴ Entnazifizierung (wie Anm. 10), S. 107-118, Dok. 15.

schuldige, 23.060 als Belastete, 150.425 als Minderbelastete, 1.005.854 als Mitläufer und 1.213.873 als Entlastete eingestuft.¹⁵

Die Unterschiede, Kurswechsel und Widersprüche in der Entnazifizierung führten letztlich dazu, dass die Intention der amerikanischen Besatzungsmacht kaum erreicht wurde. Dazu trugen objektive Probleme bei, etwa dass sich die Spruchkammern sich zunächst mit den einfacheren, weniger bedeutenden Fällen befassten, die Verfahren gegen die erheblich Belasteten dann aber in die Zeit fielen, als der aufkommende Ost-West-Gegensatz bei den West-Alliierten zu einer Revision der Entnazifizierungspolitik führte. Wichtiger aber noch waren die psychologischen Widerstände in der westdeutschen Gesellschaft gegen die Fragebögen und Spruchkammerverfahren, denn sie führten zu wachsenden Gegenreaktionen und zu einer Solidarisierung der Bevölkerung gegen die vorgebliche alliierte Bevormundung. Die Spruchkammern wurden so durch zahlreiche Einsprüche und „Persilscheine“ zu „Mitläuferfabriken“.

Ähnliche Reaktionen stellten sich gegen die Umerziehungspolitik ein, die vor allem unmittelbar nach Kriegsende darauf zielte, mittels Presse, Rundfunk, Filmen und Plakaten die Verbrechen in den Konzentrationslagern den Deutschen vorzuhalten und durch diese Schocktherapie Schuldgefühle zu erzeugen. Allerdings besaßen die Nürnberger Prozesse über ihre Urteilssprüche hinaus eine kaum zu überschätzende Bedeutung, ließen doch die dort vorgelegten Beweise (Zeugenaussagen, Filme, Fotos) ein Bestreiten der Tatsachen in der deutschen Öffentlichkeit nicht zu. Solche Versuche blieben auf rechte Randgruppen beschränkt. Statt dessen wurde der Schuldvorwurf mit Entschuldigungsstrategien zurückgewiesen, die hellsichtige Beobachter bereits frühzeitig beschrieben haben. So führten die Prozesse und Entnazifizierungsverfahren zu einer Trennung von Tätern und Mitläufern. Der Berliner „Tagesspiegel“ kommentierte die Nürnberger Prozesse mit den Worten:

„Die Schächer sitzen ja auf der Anklagebank; mit jedem Dokument, das der Ankläger vorlegt, schwindet ein Fleck mehr von der Seele des Durchschnittsdeutschen, und indem die Galerie von

¹⁵ Zahlen nach Deutschland unter alliierter Besatzung: 1945-1949/55, hrsg. von WOLFGANG BENZ, Berlin 1999, S. 117, vgl. KLAUS-DIETMAR HENKE, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, hrsg. von KLAUS-DIETMAR HENKE und HANS WOLLER, München 1991, S. 41; zur Problematik dieser Zahlen vgl. auch CHRISTOPH KLESSMANN, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955, Göttingen⁵ 1991, S. 91.

Göring bis Keitel so schwarz wie mit Tinte übergossen erscheint, strahlt der Durchschnittsdeutsche so blank wie ein romantischer Vollmond über dem Schlosse von Heidelberg.“¹⁶

Und der Philosoph Karl Jaspers konstatierte in einer Heidelberger Vorlesung im Winter 1945/1946 eine Stimmung, „als ob man nach so furchtbarem Leid gleichsam belohnt, jedenfalls getröstet werden müßte, aber nicht noch mit Schuld beladen werden dürfte.“¹⁷ Auf den Schuldvorwurf reagierte die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft also in erster Linie mit Schuldabwehr. So argumentierte man häufig, man habe während des Nationalsozialismus von nichts gewusst und habe erst nach Kriegsende von den nationalsozialistischen Verbrechen erfahren, folglich könne einen keine Schuld treffen. Indem man die Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen auf wenige Hauptverantwortliche projizierte, polemisierte man zugleich gegen die These einer deutschen Kollektivschuld.¹⁸ Diese erfüllte in erster Linie die Funktion eines Feindbildes und wurde so zu einer Metapher für das den Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg angeblich zugefügte Leid und Unrecht.¹⁹ Neben diesen in der Öffentlichkeit der ersten Nachkriegsjahre dominierenden Strategien war aber auch die Vorstellung anzutreffen, man könne „durch Aufklärung der echten Wahrheit“ Deutschland „vom Alb seiner jüngsten Vergangenheit befreien“, wie es Gerhard Ritter auf dem ersten Historikertag nach dem Krieg in München 1949 formulierte.²⁰ Auch dieser aufklärerische Ansatz ging folglich von der Annahme aus, dass die Vergangenheit bewältigt werden könne.

In der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft dominierte freilich der Blick auf das selbst erfahrene Leid, und so ergab sich ein Zusammenhang

¹⁶ Zitat nach PETER STEINBACH, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945 (Beiträge zur Zeitgeschichte 5), Berlin 1981, S. 27.

¹⁷ KARL JASPERS, Die Schuldfrage, Heidelberg 1946, S. 29.

¹⁸ Dazu ASSMANN/FREVERT, Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit (wie Anm. 6), S. 82-86, frühzeitig auseinandergesetzt mit diesem Problem hat sich JASPERS, Die Schuldfrage (wie Anm. 17).

¹⁹ WOLFGANG BENZ nach ASSMANN/FREVERT, Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit (wie Anm. 6), S. 117. Vgl. WOLFGANG BENZ, Zum Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Bundesrepublik, in: Die geteilte Vergangenheit (wie Anm. 4), S. 47-60, hier S. 51f.

²⁰ GERHARD RITTER, Gegenwärtige Lage und Zukunftsaufgaben deutscher Geschichtswissenschaft, in: Historische Zeitschrift 170 (1950), S. 1-22, hier S. 19; Vgl. PETER REICHEL, Zwischen Dämonisierung und Verharmlosung: Das NS-Bild und seine politische Funktion in den 50er Jahren. Eine Skizze, in: Modernisierung im Wiederaufbau (wie Anm. 6), S. 679-692.

mit der Vertreibung der Bevölkerung aus dem ehemaligen Ostdeutschland.²¹ In der Vertreibung und Aussiedlung der Deutschen sah man ein weltgeschichtlich beispielloses Ereignis und ein unfassbares Schicksal, das über die östlichen Deutschen hereingebrochen sei. Auch wenn die Aufnahme der Flüchtlinge in den Westzonen nicht frei von Konflikten mit der einheimischen Bevölkerung blieb und nicht alle Westdeutschen die Flüchtlingsgeschichten hören wollten, so hatten sie doch eine verbindende Funktion, indem sie die Deutschen als Opfer sowjetischer Soldaten, der polnischen und tschechoslowakischen „Vertreiberstaaten“ und der Alliierten als für die Potsdamer Beschlüsse Verantwortlichen darstellten. Die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen betrug in der britischen und amerikanischen Zone im Frühjahr 1947 über 6 Millionen und stieg auf etwa 8 Millionen in der Bundesrepublik 1950. Nachdem bereits im Juni 1945 der spätere Vorsitzende des „Zentralverbandes der vertriebenen Deutschen“ Linus Kather eine „Notgemeinschaft der Ostdeutschen“ gegründet hatte, untersagten die westlichen Alliierten den Vertriebenen von Mai 1946 bis Anfang 1948 zur Verhinderung irredentistischer Bestrebungen, eigene Interessenvertretungen zu gründen und Versammlungen abzuhalten. Daher spielten in den ersten Nachkriegsjahren kirchliche Verbindungsstellen, Hilfskomitees und Wohlfahrtsverbände eine wichtige Rolle bei der Betreuung und gesellschaftlichen Organisation der Vertriebenen.

Neben dieser Hilfsbereitschaft für die Flüchtlinge aus dem Osten ist jedoch die politische Dimension des Vertreibungsproblems nicht zu übersehen. So gab es seit 1946 verdeckte deutsche Bestrebungen, eine Revision der Ostgrenze bzw. Argumentationen für den deutschen Anspruch auf die verlorenen Gebiete für eine Friedenskonferenz vorzubereiten und die westlichen Alliierten für diese Positionen einzunehmen. So hatte sich etwa der „Göttinger Arbeitskreis“ 1946 konstituiert, um ein Gutachten zu erstellen „über die Bedeutung und Unentbehrlichkeit Ostpreußens für Deutschland“, das „die westlichen Alliierten für die erste Außenminister-Konferenz in Moskau im April 1947 anforderten“. Nicht ohne Stolz schrieb man weiter, diese Denkschrift habe den amerikanischen Außenminister „zum erstenmal aus wirtschaftlichen Gründen

²¹ Bereits deutlich gesehen von WALTER DIRKS und EUGEN KOGON, Verhängnis und Hoffnung im Osten. Das Deutsch-Polnische Problem. Betrachtungen im Mai 1947, in: Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Ursachen, Ereignisse, Folgen, hrsg. von WOLFGANG BENZ, Frankfurt a. Main 1985, S. 125–142 [Zuerst erschienen in: Frankfurter Hefte 2 (1947), S. 470–487].

eine Revision der Oder-Neiße-Linie“ fordern lassen.²² Zwar beruhte diese Einschätzung auf einem Wunschdenken, aber die Diskussionen in den internationalen Verhandlungen über mögliche Veränderungen der deutsch-polnischen Grenze und über den in Potsdam festgehaltenen Friedensvertragsvorbehalt gaben Stimmen für eine deutsche Revisionspolitik Auftrieb, auch wenn die offizielle Haltung der Westalliierten eindeutig auf deren Verhinderung ausgerichtet war. Während sich der „Göttinger Arbeitskreis“ vor allem mit Ostpreußen befasste, zielte die Tätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft für Ostfragen“, die sich 1946 in Bad Nenndorf gegründet hatte, auf Schlesien. Von diesen beiden Institutionen gingen auch die ersten Initiativen zur Gründung des „Deutschen Büros für Friedensfragen“ in Stuttgart aus, das anfangs die deutschen Ansprüche im Kampf gegen das „Unrecht von Potsdam“ koordinieren sollte, um Fehler, wie sie deutscherseits bei der Versailler Friedenskonferenz 1919 gemacht worden seien, zu vermeiden.²³

Nach der Lockerung und Aufhebung des alliierten Koalitionsverbots kam es 1948 zu den ersten Zusammenschlüssen der Vertriebenen. So hatte am 18. Mai eine Pommersche „Exilvolksgruppe“ eine „Abgeordnetenversammlung“ organisiert, die sich als Interessenvertretung der Pommern verstand. Auf Versammlungen in Bad Homburg und Bad Godesberg entstanden 1948/49 die „Vereinigten Ostdeutschen Landsmannschaften“, und zur selben Zeit wurde der „Zentralverband vertriebener Deutscher“ gegründet; sie bildeten die ersten zentralen Organisationen als Vorläufer der späteren Vertriebeneninstitutionen. Bereits die Diskussionen um die Bezeichnung „Vertriebene“ als Oberbegriff anstelle von „Flüchtlingen“, die etwa in der Flüchtlingsverwaltung beim Länderrat der amerikanischen Besatzungszone 1946 begegnen, oder „Umsiedler“ wie in der Sowjetischen Besatzungszone, zeigten den westdeutschen vergangenheitspolitischen Anspruch, denn der Begriff „Vertriebene“ verstand sich „gleichsam als fortlaufender Protest gegen das Unrecht der Vertreibung“.²⁴ Der Begriff beinhaltete nicht nur das persönlich

²² Zitatnachweise bei JÖRG HACKMANN, „An einem neuen Anfang der Ostforschung“. Bruch und Kontinuität in der ostdeutschen Landeshistorie nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Westfälische Forschungen 46 (1996), S. 232-258, hier S. 239.

²³ MATHIAS BEER, Im Spannungsfeld von Politik und Zeitgeschichte. Das Großforschungsprojekt „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 46 (1998), S. 345-389, hier S. 358.

²⁴ HEINRICH ROGGE, Vertreibung und Eingliederung im Spiegel des Rechts in: Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben, hrsg. von EUGEN LEMBERG und FRIEDRICH EDDING, Kiel 1959, Bd.

erlittene Unrecht derjenigen, die vertrieben oder ausgewiesen wurden, sondern auch dasjenige, das die Flüchtlinge erfuhren, die nicht mehr in die Gebiete jenseits der deutsch-polnischen Grenze zurückkehren konnten.

2. Die Zeit des „Kalten Krieges“

Mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 verfestigte sich die Vergangenheitspolitik und konzentrierte sich auf die Themen, die Konrad Adenauer bereits in seiner Regierungserklärung vom 20. September benannt hatte: eine Amnestie für NSDAP-Mitglieder und ihre Integration in die Nachkriegsgesellschaft einerseits sowie die Integration der Vertriebenen und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Grenzen Deutschlands von 1937 andererseits. Größere Bedeutung als die Verfolgung nationalsozialistischen Unrechts hatte nun die Forderung nach einer Amnestie und Regelung für die vertriebenen und entlassenen Beamten.

„Der Krieg und auch die Wirren der Nachkriegszeit haben eine so harte Prüfung für viele gebracht und solche Versuchungen, daß man für manche Verfehlungen und Vergehen Verständnis aufbringen muß“,

argumentierte Adenauer vor dem Bundestag.²⁵ Bereits eines der ersten Gesetze der Bundesrepublik, das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31.12.1949, regelte eine Amnestie für Straftaten, für die Strafen von nicht mehr als einem halben Jahr zu erwarten waren. Von dieser Regelung profitierten offensichtlich Zehntausende von kleineren NS-Verbrechern, die so der Verantwortung für Straftaten bis hin zu Körperverletzung und Totschlag enthoben wurden.²⁶ Es ist in diesem Zusammenhang kaum verwunderlich, dass es ab 1949 mit der westdeutschen Teilsouveränität zu keinen weiteren Auslieferungen von Kriegsverbrechern an Polen kam; lediglich der Gauleiter von Ostpreußen und Reichskommissar für die Ukraine, Erich Koch, wurde von den Briten 1950 an Polen überstellt.

1, S. 174-245, hier S. 190; WERNER MIDDELmann, Entstehung und Aufgaben der Flüchtlingsverwaltung, in: ebd., S. 276-299, hier S. 287f.

²⁵ Regierungserklärungen 1949-1973, hrsg. von PETER PULTE, Berlin / New York 1973, S. 7-29, hier S. 21.

²⁶ FREI, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 9), S. 51f.

Ihren Höhepunkt fand die Politik der Abkehr von der Entnazifizierungspolitik in dem am 11. Mai 1951 verabschiedeten Gesetz zur Regelung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen; er befasste sich mit den Rechtsverhältnissen von Personen (einschließlich Flüchtlingen und Vertriebenen), die bei Kriegsende im öffentlichen Dienst standen. Obwohl die durch Entnazifizierungsmaßnahmen „verdrängten“ Beamten nicht die Mehrheit dieses Personenkreises bildete, war doch ihre Wiedereinstellung durch die Rücknahme der alliierten Besatzungspolitik ein zentrales Motiv.²⁷ Die Integration der „Verdrängten“ wurde vom Gesetzgeber als „Wiedergutmachung“ verstanden und gleichzeitig mit einem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verkündet. Auch wenn durch das Gesetz zu Art. 131 GG keineswegs nur belastete Beamte wiedereingestellt wurden, so befanden sich unter den vertriebenen Beamten zahlreiche Personen, die sich in ihrer Belastung nicht von den durch die Entnazifizierungsmaßnahmen in den Westzonen betroffenen unterschieden.

Die Integration der Vertriebenen hatte Adenauer als die erste Aufgabe der Bundesregierung in seiner Regierungserklärung vom 20. September angeführt und die außenpolitische Bedeutung der Vertriebenen sowie die Verantwortung der Alliierten unterstrichen. Diese Frage könne nicht von Deutschland allein gelöst werden, sondern sei eine internationale Aufgabe, die eine Antwort erfordere, wenn, so Adenauer, „man nicht Westdeutschland für lange Zeit hinaus zu einem Herd politischer und sozialer Unruhe werden lassen will“.²⁸

Diese Leitlinie der Eingliederung unter Vorbehalt der Rückkehr prägte auch die „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“, die am 5. August 1950 auf einer Großkundgebung von dem „Unbekannten Heimatvertriebenen“²⁹ verkündet wurde. Die Kernaussagen dieser Charta waren der Verzicht auf Rache und Vergeltung und die Forderung nach Anerkennung des „Rechts auf die Heimat als eines der von Gott geschenkten Grundrechte der Menschheit“. Dieses Recht auf Heimat beginne bei dem Unrecht der Vertreibung, insofern sahen sich die deutschen

²⁷ Ebd., S. 19, S. 69f.

²⁸ Regierungserklärungen (wie Anm. 25), S. 12, S. 24 (Zitat).

²⁹ So die stereotyp wiederholte Erläuterung zu der Charta, s. Die Vertriebenen in Westdeutschland (wie Anm. 24), Bd. 3, S. 662f. und den Druck mit den Unterschriften der Sprecher der Landsmannschaften der Vertriebenen, in: Die Ostdeutschen. Eine dokumentarische Bilanz 1945-1995, hrsg. von WILFRIED SCHLAU (Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat 12), München 1996, S. 57.

Vertriebenen als prädestinierte Vertreter dieses Menschenrechts. Da in diesem Dokument allein von dem Leid der deutschen Vertriebenen, nicht aber von dem der von der deutschen Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg betroffenen Völker die Rede war, blieb die Frage offen, was denn unter einem freien und geeinten Europa zu verstehen sei, in dem das Recht auf Heimat verwirklicht werden sollte. Zwar wurden in der damaligen Diskussion auch die nationalsozialistischen Vertreibungen in Polen wahrgenommen, bezeichnenderweise wurde ihre Einbeziehung in den deutschen Vertreibungskomplex aber mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass diese Verbindung ein Ausfluss der „Kollektivschuld“-These sei.

Freilich war diese einer christlichen Ethik verpflichtete Haltung des Verzichts auf Rache und Vergeltung, wie sie zuvor schon auf Flüchtlingswallfahrten zum Ausdruck gekommen war, in den Organen der einzelnen Landsmannschaften nicht überall zu spüren. So hatte etwa die Pommersche Landsmannschaft am 15. Mai 1950 eine Entschließung verabschiedet, in der es hieß:

„Die pommersche Landsmannschaft ist die staatsrechtliche Körperschaft des aus seiner Heimat vertriebenen und seines Staatsgebietes beraubten Staatsvolkes des Landes Pommern.“³⁰

Außerdem gab es in den einzelnen Landsmannschaften zahlreiche Forderungen nach Rückgabe der verlorenen Gebiete und nach Entschädigung.³¹ Die späteren Verlautbarungen des Bundes der Vertriebenen, etwa am 8. Mai 1959 in Kassel, als vor einem „Diktatfrieden“ mit dem Hinweis auf die „Folgen von Versailles“ gewarnt wurde, sprachen eine andere Sprache als die Stuttgarter Charta, der so die Rolle einer Alibifunktion gegen den Revanchismusvorwurf zukam.³² Auch wenn die Landsmannschaften nicht den von den Pommern geforderten öffentlich-rechtlichen Status erlangt haben, so führte doch die Wirkung des Friedensvertragsvorbehaltes dazu, dass Vorstellungen von einer Revision der Oder-Neiße-Grenze auch durch Gesetzestexte bekräftigt werden konnten. So enthält die Präambel des Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 den Vorbehalt, dass die Leistungen keinen Verzicht auf die Ansprüche auf Rückgabe „des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens“³³ bedeu-

³⁰ MAX HILDEBERT BOEHM, Gruppenbildung und Organisationswesen, in: Die Vertriebenen in Westdeutschland (wie Anm. 24), Bd. 1, S. 521-605, hier S. 542.

³¹ Belege bei HANS W. SCHOENBERG, Germans from the East. A study of their migration, resettlement, and subsequent group history since 1945, The Hague 1970, S. 181ff.

³² Ebd., S. 164.

³³ Zitat nach: Die Vertriebenen in Westdeutschland (wie Anm. 24), Bd. 3, S. 665.

ten. Damit blieb wie bereits in früheren Gesetzestexten die Möglichkeit einer Restitution des Besitzes nicht ausgeschlossen. Wenn sich in der Formulierung des Gesetzes juristische Überlegungen äußerten, so prägte der Rechtsanspruch auf die Grenzen Deutschlands das politische Bewusstsein und war angesichts von 8 Millionen Vertriebenen in Westdeutschland eine innenpolitische Frage ersten Ranges.

Nach der Aufhebung des Zwangs zur Lizensierung von Parteien durch die Alliierten 1950 bildete sich eine Partei der Vertriebenen, der „Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE). Der BHE trat zuerst bei der Landtagswahl in Schleswig-Holstein im Juli 1950 an, wo er mit 23,4 % der Stimmen einen Überraschungserfolg erzielte und mit der CDU eine Koalition einging. Bei der Bundestagswahl 1953 schaffte er als Gesamtdeutscher Block/BHE den Einzug in den Bundestag und stellte zwei Minister in Adenauers zweitem Kabinett, Theodor Oberländer übernahm das Vertriebenenministerium. 1957 scheiterte der BHE dann aber an der Fünf-Prozent-Hürde und verlor anschließend an Bedeutung. Zwischen dem Anspruch der Vertriebenenorganisationen einerseits und der gesellschaftlichen wie außenpolitischen Realität andererseits tat sich freilich ein Widerspruch auf, wie der Soziologe Eugen Lemberg bereits 1949 mit einem Pathos, das für viele der Texte dieser Jahre charakteristisch ist, festgestellt hatte:

„Es muß solche geben, die das Erbe der alten Heimat pflegen und die Verbindung zu ihr wachhalten, sonst ist diese Heimat aufgegeben und mit Recht verloren. Allein, gäbe es nur solche, so würden die Ostvertriebenen dieses oder jenes Stammes zu einer Art Sekte, zu einem Veteranenverband, der das Gesicht rückwärts gewandt hat, von großen Erinnerungen lebt und unvermerkt, aber unausweichlich, in das Brackwasser der Geschichte gerät. Einmal zur Tat aufgerufen, werden diese Leute zu Trägern einer Restauration. Sie werden die Geschichte ihrer Heimat an der Stelle wieder aufnehmen wollen, an der sie sie seinerzeit verlassen haben. Sie werden sie nach einem Konzept aufbauen, über das die Geschichte längst hinweggegangen ist. Die Geschichte ist aber unerbittlich. Sie läßt nie eine Restauration wirklich gelingen.“³⁴

³⁴ EUGEN LEMBERG, Die Ausweisung als Schicksal und Aufgabe. Zur Soziologie und Ideologie der Ostvertriebenen, in: Die Ostdeutschen (wie Anm. 29), S. 23-56 [zuerst erschienen: Adalbert-Stifter-Verein, Kleine Schriften der wissenschaftlichen Abteilung, München 1949], Zitat S. 49.

Dass sich das Ziel der Revision der Oder-Neiße-Grenze außenpolitisch nicht durchsetzen ließ, zeigte sich spätestens 1951 in den Diskussionen um den Deutschlandvertrag. In den Verhandlungen drängte Adenauer darauf, die Gebiete östlich von Oder und Neiße in die Zielvorstellung für die Wiedervereinigung Deutschlands einzuschließen. Zu einer solchen Verpflichtung zur Wiederherstellung des deutschen Staates in den Grenzen von 1937 waren die Westalliierten jedoch nicht bereit; stattdessen wurde in den Vertrag nur die unverbindliche Formulierung aufgenommen, dass „die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands“ bis zu einer friedensvertraglichen Regelung aufgeschoben werde. Es ist kontrovers diskutiert worden, welches Ziel Adenauer hier verfolgte oder ob er gar zu einem Verzicht auf die Ostgebiete gezwungen wurde. Offensichtlich hat aber Adenauer das Thema von sich aus angeschnitten und damit versucht, Handlungsfreiheit in dieser Frage zu demonstrieren, in der er ohnehin keine Ansatzpunkte für eine eigene Politik sah. In diesem Zusammenhang lässt sich erkennen, dass Adenauers öffentliches Beharren auf der Zugehörigkeit der Gebiete östlich von Oder und Neiße zu Deutschland nicht nur innenpolitischen Erwägungen folgte, sondern auch die außenpolitische Funktion hatte, Wiedervereinigungsvorschläge der DDR und der Sowjetunion zurückzuweisen.³⁵ Insofern kann man hier von einer revisionistischen Haltung ohne eine revisionistische Politik sprechen.³⁶

Die innenpolitische Relevanz des Themas wurde deutlich, als Außenminister Heinrich von Brentano 1956 bei einem Pressegespräch von einem „problematischen Anspruch“ auf die Gebiete östlich von Oder und Neiße sprach, denn er löste damit in Vertriebenenkreisen einen Sturm der Entrüstung aus. Hier zeigte sich der politische Mechanismus des Rechtsanspruchs auf die Gebiete östlich von Oder und Neiße, der bereits Anfang der fünfziger Jahre zu einer Funktion anderer politischer Ziele geworden war. Durch ihn sicherten sich einerseits die Vertriebenenverbände die Gefolgschaft ihrer Mitglieder, und andererseits versicherten sich die Parteien des Wohlwollens der Vertriebenenverbände. Außerdem eignete sich der Rechtsanspruch zur Abgrenzung von der DDR. Wenn der Rechtsanspruch auf die Grenzen Deutschlands von 1937 somit vor

³⁵ AXEL FROHN, Adenauer und die deutschen Ostgebiete in den fünfziger Jahren, in: *Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte* 44 (1996), S. 485-525, hier S. 503.

³⁶ WILFRIED LOTH nach DIETER BINGEN, *Die Polenpolitik der Bonner Republik von Adenauer bis Kohl 1949-1991* (Schriftenreihe des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 33), Baden-Baden 1998, S. 31.

allem eine innen- und deutschlandpolitische Funktion hatte, blieb die Diskrepanz zu den außenpolitischen Wirkungen auf Polen für die Bundesrepublik solange nebensächlich, als durch den Ost-West-Gegensatz Beziehungen mit der Volksrepublik Polen nicht auf der Tagesordnung standen. Zugleich wachten die deutschen Behörden genau, dass der Anspruch auf die Grenzen von 1937 nicht durch eine Einordnung der Vertreibungsprozesse in den Gesamtzusammenhang des Zweiten Weltkriegs in Frage gestellt wurde. Anfang der fünfziger Jahre hatte das Vertriebenenministerium die groß angelegte Dokumentation der „Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“ veranlasst und gefördert. Als dazu der wissenschaftliche Begleitband, der die Publikation der Dokumentation begleiten sollte, im Manuskript fertig gestellt war, verhinderte das Ministerium jedoch seine Veröffentlichung, da die dort vorgesehene historische Einbettung der Ereignisse vom Vertriebenenministerium als „Entschuldigungszettel“ für die Vertreibung der Deutschen interpretiert wurde.³⁷

Außenpolitisch relevant war schließlich die Frage der Wiedergutmachung. Entschädigungs- und Wiedergutmachungsregelungen waren mit Israel und der *Jewish Claims Conference* 1952 getroffen worden, 1953 dann auch für weitere Opfer des Nationalsozialismus. Dagegen hatte die Bundesregierung schon 1950 erwogen, Forderungen osteuropäischer Staaten abzulehnen mit dem Hinweis auf Völkerrechtsverletzungen durch die Vertreibung der Deutschen. Nach dem Londoner Schuldenabkommen 1953, das die Prüfung der Reparationsforderungen bis zu einer Friedensvertragsregelung zurückstellte, hatte die Sowjetunion und auf ihre Veranlassung hin auch Polen am 23. August 1953 auf weitere Reparationen gegenüber der DDR verzichtet.³⁸ Die Bundesrepublik hat diesen Verzicht so interpretiert, dass er auf ganz Deutschland bezogen sei und dass er individuelle Ansprüche ausschließe, während Polen von der Zulässigkeit solcher Ansprüche ausgeht. Diese Unterschiede in der Interpretation sind bis heute nicht gänzlich ausgeräumt. Zudem schloss das Bundesentschädigungsgesetz 1956 Zahlungen ins Ausland aus. Zwar konnten Israel und die *Jewish Claims Conference* eigene Regelungen mit Deutschland treffen, nicht jedoch die osteuropäischen Staaten, mit denen

³⁷ BEER, Im Spannungsfeld (wie Anm. 23), S. 379.

³⁸ ULRICH HERBERT, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von LUDOLF HERBST und CONSTANTIN GOSCHLER (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), München 1989, S. 273-302, hier S. 282.

die Bundesrepublik keine diplomatische Beziehungen unterhielt.³⁹ Stattdessen zog sich die Bundesregierung in der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus auf die Position zurück, es handele sich um Reparationen, auf die Polen gegenüber Deutschland verzichtet hatte.

Wenn Polen in den fünfziger Jahren in der westdeutschen Gesellschaft überhaupt wahrgenommen wurde, so sah man es als kommunistisches Land und als „Vertreiberstaat“. Der Historiker Herbert Ludat fragte daher 1960 kritisch: „Lieg Polen noch in Europa?“⁴⁰ Die Einstellungen der bundesdeutschen Politik gegenüber Polen sind zum einen aus der Situation des Kalten Kriegs, abweichenden Rechtspositionen und der Hallstein-Doktrin zu deuten, die Nichtbeachtung Polens enthielt aber gewiss auch traditionelle Elemente negativer Polenpolitik. So hatte Adenauer die Wirkung seiner Ernennung zum Ritter des Deutschen Ordens im März 1958 auf Polen offensichtlich kalkuliert und wollte damit sein Missfallen gegen den Rapacki-Plan für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa ausdrücken.⁴¹ Dieses Ereignis zeigt exemplarisch, wie tief die Gräben zwischen beiden Staaten waren. Es war zunächst die Initiative einzelner, die sich um erste Schritte zur Verständigung bemühten. So legte etwa Carlo Schmid auf einer Privatreise im März 1958 einen Kranz am Warschauer Gettodenkmal nieder und trug sich in das Besucherbuch der Gedenkstätte im Gestapo-Gefängnis Pawiak ein,⁴² und Berthold Beitz reiste 1960 und 1961 zweimal zu Gesprächen nach Warschau.⁴³ Wichtige Impulse gab es dagegen außerhalb der Politik. Der Oldenburger Studienrat Enno Meyer hatte 1956 deutsch-polnische Schulbuchgespräche angeregt und 47 Thesen zur Geschichte der deutsch-polnischen Geschichte vorgelegt.⁴⁴ Diese Initiative demonstrierte ebenso wie etwa das Engagement von Karl Dedecius für die Verbreitung polnischer Literatur in Deutschland, dass sich Ende der fünfziger Jahre in der bundesrepublikanischen Gesellschaft ein Interesse an der Aussöhnung mit Polen formierte.

³⁹ HERBERT KÜPPER, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Staaten Osteuropas, in: *Osteuropa* 46 (1996), 758-769.

⁴⁰ Liegt Polen noch in Europa?, hrsg. von HERBERT LUDAT, Giessen 1960.

⁴¹ BINGEN, Die Polenpolitik (wie Anm. 36), S. 62.

⁴² HELENE THIESEN, Zeichen der Versöhnung. Das deutsch-polnische Verhältnis im Spiegel politischer Begegnungen, in: *Annäherungen. Deutsche und Polen*, hrsg. vom Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf 1996, S. 111-117, hier S. 112f.

⁴³ BINGEN, Die Polenpolitik (wie Anm. 36), S. 71-74.

⁴⁴ ENNO MEYER, Über die Darstellung der deutsch-polnischen Beziehungen im Geschichtsunterricht, in: *Internationales Jahrbuch für Geschichtsunterricht* 5 (1956), 225-243.

3. Die sechziger Jahre

In dieser Zeit zeichnete sich auch eine neue Phase des Umgangs mit der nationalsozialistischen Vergangenheit ab. Nachdem die Strafverfolgung von NS-Verbrechern nach 1949 praktisch zum Erliegen gekommen war, führte vor allem der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958 der deutschen Öffentlichkeit vor Augen, dass die deutschen Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs mitnichten bewältigt waren, und ließ den Widerspruch gegen die Forderungen nach einem „Schlussstrich“ zunehmen. Verbotsirrtum und Befehlsnotstand, wie sie zuvor überwiegend als Ausreden angeführt wurden, wurden immer weniger akzeptiert. Zu dem Prozess war es gekommen, weil der frühere Polizeichef von Memel auf Wiedereinstellung als „131er“ geklagt hatte. 1958 wurde die Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen eingerichtet, die nun die Ermittlungen bei NS-Verbrechen übernahm.⁴⁵ Zur gleichen Zeit begannen die Debatten um die Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen mit der Debatte um die Verjährungsfrist für Totschlag, die 1960 tatsächlich eintrat. Die folgenden Verjährungsdebatten, die noch dreimal um die Frage der Verjährung von Mord geführt wurden, brachten zunächst 1965 eine Verlängerung der Verjährungsfrist bis 1969 und dann noch einmal um weitere 10 Jahre bis 1979, bis schließlich die Verjährung von Mord endgültig aufgehoben wurde.

Die NS-Prozesse, vom Eichmann-Prozess in Israel 1961 und dem Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963 bis 1965 bis zu dem Majdanek-Prozess, der 1981 endete, wurden von einer intensiven öffentlichen Diskussion begleitet, die nach der Verantwortung der „Schreibtischtäter“ wie der „Mitläufer“ fragte. Im Mittelpunkt dieses Diskurses standen psychologische Fragen nach dem „autoritären Charakter“, der die Mordbefehle ohne Widerspruch ausführte. Wenn man ein Wiederholen der Verbrechen verhindern wolle, so schrieb Theodor Adorno in dem Essay „Erziehung nach Auschwitz“, „müsste man ein allgemeines Bewußtsein

⁴⁵ Kontrovers diskutiert wird in der Forschung, ob ihre Einrichtung als Kehrtwende im Umgang mit der NS-Vergangenheit oder aber als Fortsetzung der Vergangenheitspolitik zu sehen ist, s. dazu STEINBACH, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (wie Anm. 16), S. 48; GARBE, Äußerliche Abkehr (wie Anm. 6), S. 707; FREI, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 9), S. 399.

jener Mechanismen erwecken, die die Menschen zu solchen Taten befähigten.⁴⁶

Der Diskurs der unbewältigten NS-Vergangenheit griff seit den sechziger Jahren vor allem auf die psychoanalytische Kategorie der Verdrängung zurück. Alexander und Margarete Mitscherlich konstatierten 1967 eine kollektive „Unfähigkeit zu trauern“⁴⁷ in der deutschen Gesellschaft, die es versäumt habe, die nationalsozialistische Vergangenheit durchzuarbeiten; stattdessen werde ihr Verhalten von unbewusst wirk samen Verleugnungen geprägt. Dagegen hatte Adorno aber 1959 darauf hingewiesen, dass das Vergessen kein psychopathologisches Phänomen sei, sondern einer rationalen Einschätzung der allgemeinen gesellschaftlichen Situation entspringe.⁴⁸ Wenn die Mitscherlichs und viele andere nach ihnen eine kollektive Neurose konstatierten und Trauerarbeit einforderten, so wurde die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der Bundesrepublik lange Zeit vor allem als ein therapeutisches Problem betrachtet, hinter dem die Frage nach den historischen Ursachen für die nationalsozialistischen Verbrechen zurücktrat.

In den Debatten über die NS-Vergangenheit wurde vor der „neuen Ostpolitik“ Willy Brandts der Stellenwert Polens und des erheblich belasteten deutsch-polnischen Verhältnisses jedoch kaum wahrgenommen. Zum gesellschaftlichen Wandel des deutschen Verhältnisses zu Polen trugen in den sechziger Jahren die Evangelische und Katholische Kirche bei. Hier entstand das Konzept einer ins Gegenteil gewendeten Vergangenheitspolitik, die nicht mehr die deutschen Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs verschweigen wollte, sondern die aus der deutschen Schuld die moralische Pflicht zur Verständigung und Aus sönhung mit Polen – wie für die anderen von der deutschen Besetzungs und Vernichtungspolitik betroffenen Nationen – ableitete. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Gründung der „Aktion Sühnezeichen“ 1958, die deutsche Freiwillige in den von der deutschen Kriegspolitik betroffenen Ländern Friedensdienst leisten lässt. In Polen, mit Einsätzen von Freiwilligen in den KZ-Gedenkstätten Auschwitz, Majdanek und

⁴⁶ THEODOR W. ADORNO, Erziehung nach Auschwitz, in: ders., Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit HELLMUT BECKER 1959-1969, hrsg. von GERT KAELBACH, Frankfurt a. Main 1971, S. 88-104, hier S. 90.

⁴⁷ ALEXANDER und MARGARETE MITSCHERLICH, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967.

⁴⁸ THEODOR W. ADORNO, Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders., Erziehung zur Mündigkeit (wie Anm. 46), S. 10-28, hier S. 14.

Stutthof, konnte Aktion Sühnezeichen ihre Aktivitäten allerdings erst 1968 beginnen.

In der öffentlichen Diskussion ging ein wichtiger Impuls für die Verständigung mit Polen von dem „Tübinger Memorandum“ vom 24. Februar 1962 von acht protestantischen Laien aus, zu denen Carl-Friedrich von Weizsäcker und Klaus von Bismarck zählten. Sie verlangten ausdrücklich die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze und kritisierten die politischen Parteien, da „sie dem Volk die Wahrheit, die es hören muß, vielfach vorenthalten.“⁴⁹ Am 15. Oktober 1965 folgte dann eine theologisch-ethische Begründung in der Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn“. Dort wurde eine Aussöhnung und eine Regelung der Oder-Neiße-Grenze gefordert und die Frage erörtert, welche Rolle den Rechten der Vertriebenen zu kommen. Dazu hieß es:

„In diesem Dialog geht es konkret um die Fragen, wieweit die Vertriebenen ein Recht auf Rückkehr in die alte Heimat haben und wieweit ein Recht auf Rückgabe der abgetrennten Gebiete besteht. Es ist unvermeidlich, beide Fragen in den gehörigen politischen und geschichtlichen Gesamtzusammenhang von heute zu stellen. Eine künftige haltbare Friedensordnung kann im Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn nur im Zeichen eines neuen Anfanges verwirklicht werden. Über den gegenwärtigen Zustand einer so gut wie völligen Entfremdung und gegenseitiger Furcht und Hassgefühle hinaus muss es zu einer Versöhnung kommen, die auch zwischen Völkern möglich ist.“⁵⁰

Am 18. November 1965 sandten die katholischen Bischöfe Polens eine Botschaft an ihre deutschen Amtskollegen, in der sie diese zur Teilnahme an den Milleniumsfeiern der Katholischen Kirche in Polen einluden. Zugleich nahm der Brief zur Aussöhnung zwischen Deutschen und Polen Stellung, und so kann man ihn auch als eine unausgesprochene Reaktion auf die EKD-Denkschrift auffassen. In dem Brief schrieben die polnischen Bischöfe:

⁴⁹ EDITH HELLER, Macht Kirche Politik. Der Briefwechsel zwischen den polnischen und deutschen Bischöfen im Jahre 1965, Köln 1992, S. 84.

⁵⁰ Zitat nach Ungewöhnliche Normalisierung. Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Polen, hrsg. von WERNER PLUM, Bonn 1984, S. 129-131, vgl. HELLER, Macht Kirche Politik (wie Ann. 49), S. 85f.

„Trotz dieser fast hoffnungslos mit Vergangenheit belasteten Lage, gerade aus dieser Lage heraus, hochwürdige Brüder, rufen wir Ihnen zu: Versuchen wir zu vergessen! Keine Polemik, kein weiterer kalter Krieg, aber der Anfang eines Dialogs“, und weiter: „gewähren wir Vergebung und bitten um Vergebung“.⁵¹

Die deutsche Antwort auf diesen Brief wurde am 5. Dezember 1965 verfasst. Dort hieß es:

„Furchtbare ist von Deutschen und im Namen des deutschen Volkes dem polnischen Volk angetan worden. Wir wissen, daß wir Folgen des Krieges tragen müssen, die auch für unser Land schwer sind. Wir verstehen, daß die Zeit der deutschen Besatzung eine brennende Wunde hinterlassen hat, die auch bei gutem Willen nur schwer heilt.“

Allerdings bekräftigten die deutschen Bischöfe zugleich das Heimatrecht der Vertriebenen und schrieben:

„Wenn diese Deutschen von ‚Recht auf Heimat‘ sprechen, so liegt darin – von einigen Ausnahmen abgesehen – keine aggressive Absicht.“⁵²

Gewiss führten die Briefe und Denkschriften nicht sofort zu einer Überwindung der historischen Hypothesen, sie schlügen jedoch einen neuen Ton an, der in der Bundesrepublik die „neue Ostpolitik“ vorbereitete. „Versöhnung geht vor Rechtsanspruch“ – diese Forderung auf einem Transparent bei einer Demonstration von Theologiestudenten in Bonn 1966 am Rande einer Vertriebenenveranstaltung kennzeichnete die Gegensätze in der deutschen Öffentlichkeit und zeigte die Haltung auf, welche die neue Ostpolitik beförderte.

4. Im Zeichen der „Neuen Ostpolitik“

„Wir müssen (...) die Moral als politische Kraft erkennen“, sagte Willy Brandt in seiner Fernsehansprache aus Warschau im Dezember 1970. Wiedergutmachung gegenüber Polen und der Versuch, die Wunden, die

⁵¹ HELLER, Macht Kirche Politik (wie Anm. 49), S. 104f., das Dokument ebd., S. 203-214, Zitat S. 212f.; vgl. dazu den Beitrag von EDMUND DMITRÓW in diesem Band, S. 235-264.

⁵² HELLER, Macht Kirche Politik (wie Anm. 49), S. 115, S. 117, das Dokument S. 215-220, Zitat S. 216f.

der Zweite Weltkrieg hervorgerufen hatte, zu heilen, war nicht nur ein Leitmotiv bei Brandt, sondern diese Haltung prägte ebenso Helmut Schmidt und Richard von Weizsäcker.⁵³ Brandts Kniefall vor dem Denkmal für die Helden des Warschauer Gettos während des Staatsbesuchs in Polen im Dezember 1970 zur Unterzeichnung des Warschauer Vertrages wurde zur zentralen vergangenheitspolitischen Geste der Bundesrepublik. Wie Brandt in seinen Memoiren schreibt, war der Kniefall eine spontane Geste, um

„die Besonderheit des Gedenkens am Ghetto-Monument zum Ausdruck bringen zu müssen. Am Abgrund der deutschen Geschichte und der Last der Millionen Ermordeten tat ich, was Menschen tun, wenn die Sprache versagt.“⁵⁴

Wenn die Ostverträge die vergangenheitspolitische Belastung der bundesrepublikanischen Außenpolitik durch eine Normalisierung der außenpolitischen Beziehungen verringern wollten – mit den Verträgen werde nichts preisgegeben, was nicht längst schon verspielt worden sei, so Brandt⁵⁵ – so waren ihnen verfassungsrechtlich wie innenpolitisch enge Grenzen gesetzt. Bei der Unterzeichnung des Moskauer Vertrages mit der Sowjetunion wurde diesem ein Brief zur deutschen Einheit beigegeben, in dem die sozialliberale Bundesregierung betonte, der Vertrag stehe nicht in Gegensatz zu dem politischen Ziel, in freier Selbstbestimmung die deutsche Einheit wiederzuerlangen. Der Warschauer Vertrag enthielt in Artikel 1 die Feststellung, dass die Oder-Neiße-Grenze die Westgrenze Polens bildet, die Garantie ihrer Unverletzlichkeit und die Versicherung, dass beide Parteien keine Gebietsansprüche erheben. In Noten an die Westmächte wies die Bundesregierung zugleich darauf hin, dass die Rechte der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes dadurch nicht berührt seien. Der Ratifizierung der Ostverträge im Bundestag gingen dramatische parlamentarische Verhandlungen voraus, am 27. April 1972 scheiterte ein Misstrauensvotum gegen Brandt, am 28. April trat jedoch eine Patt-Situation im Bundestag ein, so dass ein Kompromiss mit der CDU Voraussetzung für die Zustimmung des Parlaments zu den Verträgen wurde. Bei der Abstimmung im Bundestag am 17. Mai 1972 stimmten 248 Abgeordnete für den Vertrag, 17 dagegen, 231 übten

⁵³ TIMOTHY GARTON ASH, *Im Namen Europas. Deutschland und der geteilte Kontinent*, München 1993, S. 438f.

⁵⁴ WILLY BRANDT, *Erinnerungen*, Berlin / Frankfurt a. Main 1989, S. 214.

⁵⁵ *Ebd.*, S. 216.

enthielten sich der Stimme.⁵⁶ Mit der Gültigkeit der Ostverträge befasste sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag 1973, das die Auffassung bekräftigte, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 fortbestehe, eine förmliche Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze also nur von einer gesamtdeutschen Vertretung ausgesprochen werden könne. Der Friedensvertragsvorbehalt war von nun an das zentrale Argument der Vertriebenenverbände, mit dem sie sich gegen den Warschauer Vertrag wie gegen den Prager Vertrag von 1973 stemmten.

Zeitgleich mit den Verhandlungen über den Warschauer Vertrag vereinbarten 1970 die deutsche und die polnische UNESCO-Kommission Gespräche über die Darstellung der deutsch-polnischen Geschichte in Schulbüchern. Die erste Tagung fand im Februar 1972 in Warschau statt. Auf neun Konferenzen wurden bis 1976 Empfehlungen zur Darstellung der Geschichte in deutschen und polnischen Schulbüchern erarbeitet. Sie lösten in der Bundesrepublik lebhafte Diskussionen aus, denn gerade bei der Darstellung der Ereignisse um den Hitler-Stalin-Pakt (der in den Empfehlungen nicht erwähnt wurde) bis zur Vertreibung der Deutschen (die als Bevölkerungsverschiebung und Transfer bezeichnet wurde) konnten ideologische Vorgaben der volkspolnischen Regierung nicht überwunden werden. Den Beteiligten war allerdings auf beiden Seiten bewusst, dass die Empfehlungen nicht unabhängig von den Rahmenbedingungen des Ost-West-Gegensatzes entstehen konnten. Die Schulbuchempfehlungen sind in der Bundesrepublik heftig kritisiert worden, und es wurden Alternativ-Empfehlungen formuliert, die den deutschen Rechtsanspruch deutlich hervorhoben, denen jedoch das Moment des Dialogs fehlte.⁵⁷ Die Bedeutung der Schulbuchgespräche für die deutsch-polnische Verständigung wurde in den aktuellen Diskussionen nicht immer wahrgenommen; das veranlasste den Historiker Gotthold Rhode 1977 zu der Feststellung:

⁵⁶ Zu den Vorgängen s. ARNULF BARING, Machtwechsel. Die Ära Brandt – Scheel, Stuttgart 1982, S. 396-447.

⁵⁷ Siehe dazu: Die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen in der öffentlichen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Eine Dokumentation, hrsg. von WOLFGANG JACOBMEYER (Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts 26), Braunschweig 1979. Die „Empfehlungen für die Schulbücher der Geschichte und Geographie in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen“ wurden vom Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig veröffentlicht.

„Wer 1945 vorausgesagt hätte, daß polnische und deutsche Historiker und Geographen der Kriegsgeneration zwar hart, aber sachlich und höflich-kollegial in Warschau in deutscher Sprache über die Möglichkeit der Versachlichung der Schulbücher und des Geschichtsunterrichts verhandeln würden, wäre für geistesgestört erklärt worden. Derartige Rückblicke zeigen, daß es nicht nötig ist, die Arbeit an einem solchen Werk nur mit Skepsis zu betrachten.“⁵⁸

Nach dem In-Kraft-Treten des Warschauer Vertrages kam ein vergangenheitspolitisches Thema auf, das bis heute einen zentralen Stellenwert besitzt: die Frage der Wiedergutmachung für Häftlinge in Konzentrationslagern wie für Zwangsarbeiter während des Zweiten Weltkriegs. Hier hat die Bundesregierung den Rechtsstandpunkt vertreten, dass durch den Reparationsverzicht Polens von 1953 kein Anspruch auf Entschädigungszahlungen bestehe. Dagegen hatte Polen seit Kriegsende auf dem Standpunkt beharrt, dass individuelle Wiedergutmachungsansprüche vor allem ehemaliger Zwangsarbeiter von staatlichen Reparationsforderungen zu trennen seien.⁵⁹ Dennoch wurden 1972 über das Deutsche Rote Kreuz 100 Millionen DM an individueller Wiedergutmachung an Polen gezahlt, die jedoch nicht vollständig an die Betroffenen weitergegeben wurden.⁶⁰ Weitere Zahlungen wurden am Rande des KSZE-Treffens 1975 in Helsinki vereinbart.

5. Die achtziger Jahre

Die Unterstützung aus der Bundesrepublik für die Bevölkerung Polens in der wirtschaftlichen Krise seit Ende der siebziger Jahre zeigte, dass mittlerweile in der westdeutschen Gesellschaft der Wille zur Aussöhnung mit Polen – oder zur individuellen Wiedergutmachung für das Polen von Deutschland zugefügtes Leid – weit verbreitet war. Materielle Hilfe und die Aufarbeitung der Vergangenheit ergänzten sich vor allem in kirchlichen Kreisen wie in den Deutsch-Polnischen Gesellschaften, etwa wenn eine Arbeitsgruppe von Studenten in der Evangelischen Studentengemeinde Bonn über mehrere Jahre Hilfstransporte nach Polen mit Gesprä-

⁵⁸ Ebd., S. 229.

⁵⁹ HERBERT, Nicht entschädigungsfähig? (Wie Anm. 38), S. 276f.

⁶⁰ BINGEN, Die Polenpolitik (wie Anm. 36), S. 146.

chen mit Überlebenden aus Auschwitz verknüpfte. In Freiburg gründeten Studenten 1984 die „Gemeinschaft zur Förderung von Studienaufenthalten polnischer Studierender in Deutschland“, um mit selbst eingeworbenen Spenden polnischen Studenten Stipendien für Studienaufenthalte in der Bundesrepublik zu gewähren.

Der Wandel in der Einstellung zur nationalsozialistischen Vergangenheit, der sich hier im Verhältnis zu Polen spiegelt, prägte die Gesellschaft der Bundesrepublik seit den siebziger Jahren. Mit der Ausstrahlung des Spielfilms „Holocaust“ 1979 ließ sich in der breiten Öffentlichkeit ein deutlicher Wandel hin zu einer intensiveren Diskussion über die NS-Vergangenheit erkennen. Die Kontroversen nahmen dabei an Schärfe zu. In dem „Historikerstreit“, der sich 1986 an der Frage entzündete, ob die nationalsozialistische Judenvernichtung mit anderen Genoziden zu vergleichen sei, ging es vor allem um die Frage, ob das Verhältnis der bundesdeutschen Gesellschaft zur nationalen Geschichte „normalisiert“ werden könne oder ob die Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen ein zentraler Teil des deutschen Geschichtsbewusstseins bleiben müsse. Diese Debatte, die ihre Fortsetzung bis zu dem Streit zwischen Martin Walser und Ignatz Bubis über Walsers Frankfurter Friedenspreisrede 1998 fand, wird nicht zuletzt deshalb so kontrovers geführt, weil sich in ihr wissenschaftliche, politische und moralische Argumente überlagern. Wenn etwa Martin Broszat und Hans Mommsen eine Historisierung des Nationalsozialismus aus wissenschaftlichen Überlegungen einforderten,⁶¹ so diente diese Argumentation anderen zur Forderung nach „Normalisierung“ oder zu deren Ablehnung. Diese geschichtspolitische Debatte fand ihre Entsprechung in der Politik: Während Bundespräsident von Weizsäcker in seiner Rede zum 8. Mai 1985 die Bedeutung der Erinnerung an den Nationalsozialismus unterstrich, so ging es Helmut Kohl in seinen geschichtspolitischen Initiativen um eine Normalisierung der Nationalgeschichte, wie sich etwa an dem umstrittenen Besuch mit dem amerikanischen Präsidenten Reagan auf dem Soldatenfriedhof in Bitburg wenige Tage vor Weizsäckers Rede zeigte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache zu sehen, dass der Regierungswechsel in der Bundesrepublik 1982 der Vergangenheitspolitik der Vertriebenenverbände neuen Auftrieb gegeben hatte. Vor allem um das Schlesiertreffen 1985 entbrannte eine heftige Kontroverse.

⁶¹ DUDEK, „Vergangenheitsbewältigung“ (wie Anm. 4), S. 50; MARTIN BROSZAT, Plädoyer für eine Historisierung des Nationalsozialismus, in: Merkur 39 (1985), S. 373–385.

„Vierzig Jahre Vertreibung – Schlesien ist unser“, so sollte der ursprüngliche Titel lauten, der dann nur notdürftig verhüllt abgewandelt wurde zu „Schlesien ist unsere Zukunft – in einem Europa freier Völker“. Angeheizt wurde die Diskussion um dieses Treffen schließlich auch dadurch, dass Helmut Kohl auf diesem Treffen auftrat. Außenpolitisch blieb die CDU-Regierung jedoch bei der Ostpolitik der sozialliberalen Koalition. Sie führte damit die Adenauer’sche Politik fort, in dem sie sich gegenüber den Vertriebenen bewusst undeutlich zur Zukunft der ehemals ostdeutschen Gebiete äußerte.

6. Die Wende 1989

Mit der Entstehung des Runden Tisches und der Regierung Mazowiecki in Polen setzte eine vorsichtige Neuorientierung in der Polenpolitik der Bundesregierung ein, welche die vergangenheitspolitischen Belastungen auszuräumen versuchte. Diese Ansätze während des Staatsbesuchs Kohls in Warschau im November 1989 wurden jedoch von den Ereignissen überholt, als die Berliner Mauer fiel. Mit den deutsch-deutschen wie internationalen Verhandlungen über die deutsche Einheit stellte sich nun die Frage der Oder-Neiße-Grenze, deren Diskussion zuvor in starkem Maße ritualisiert war, zum ersten Mal konkret. Allem Anschein nach setzte Kohl auch gegen eine abweichende Haltung von Außenminister Genscher seine Politik fort, die auf ein Hinauszögern der Grenzanerkennung zielte, um die Unterstützung der Wähler aus dem Vertriebenenbereich nicht zu verlieren.⁶² So wurde der deutsch-polnische Vertrag „über die Bestätigung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze“ nicht, wie ursprünglich angestrebt, gleichzeitig mit den Pariser Verträgen, sondern erst einen Monat später, am 14. November 1990, von den beiden Außenministern in Warschau ohne jedes Zeremoniell unterzeichnet. Ratifiziert wurde der Vertrag erst nach der Bundestagswahl zusammen mit dem am 17. Juni 1991 unterzeichneten Vertrag „über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ am 17. Oktober 1991 im Bundestag; gegen den Grenzvertrag gab es 27 Gegenstimmen und Enthaltungen aus den Reihen der CDU/CSU. Während die Grenzankennung in der deutschen Öffentlichkeit auf große Zustimmung stieß, sprach sich der Bund der Vertriebenen explizit gegen den Grenz-

⁶² BINGEN, Die Polenpolitik (wie Anm. 36), S. 265–267.

vertrag aus und entfaltete zunächst eine Abstimmungskampagne „Friede durch freie Abstimmung“, bei der die Heimatvertriebenen ähnlich der Volksabstimmung in Ostpreußen 1920 zur Abstimmung berechtigt sein sollten. Zudem schlug er eine Europäisierung der Grenzregion vor, und schließlich forderte er die Beteiligung der deutschen Minderheit in Polen an der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990.⁶³ Allerdings hatte Helmut Kohl nach den Pariser „2+4-Verhandlungen“ vom 17. Juli anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Charta der Heimatvertriebenen Anfang August öffentlich gesagt, dass der Grenzverlauf endgültig sei.⁶⁴

Mit dem Grenzvertrag war ein zentrales Thema der Vergangenheitspolitik, das unter dem Stichwort des Friedensvertragsvorbehalts jahrzehntelang die Diskussionen über das deutsch-polnische Verhältnis geprägt hatte, abgeschlossen. Andere vergangenheitspolitische Themen jedoch sind geblieben und haben neue Aktualität erhalten. Da ist zunächst die Frage, ob die Regelungen des Nachbarschaftsvertrags zu einer neuen Rolle der Vertriebenenverbände als Brücke zwischen beiden Staaten führen. Darüber ist in den vergangenen Jahren viel diskutiert worden, an der Kontroverse um die Entschließung des Bundestages im Mai 1998 zeigt sich jedoch, dass die alten innenpolitischen Verhaltensmuster sich keineswegs gewandelt haben. Vier Monate vor der Bundestagswahl wurde im Bundestag über einen Entschließungsantrag der CDU-Fraktion diskutiert, in dem es unter anderem hieß:

„Der Deutsche Bundestag hegt die Hoffnung, dass die mit einem Beitritt Tschechiens und Polens zur EU einhergehende Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch die neuen Mitglieder die Lösung noch offener, bilateraler Fragen erleichtern wird. Dies schließt das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit ein. Sie sind wesentliche Elemente, um das Ziel eines einigen Europas der Vielfalt zu verwirklichen, in dem Völker und Volksgruppen mit ihren unterschiedlichen Kulturen und Traditionen einträchtig zusammenleben können, unter Berücksichtigung der

⁶³ BEATA OCIEPKA, Stanowisko związku wypędzonych wobec zawarcia układów Polska – Republika Federalna Niemiec 1989-1991 [Die Stellung des Bundes der Vertriebenen zum Abschluss der Verträge zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland 1989-1991], in: *Przegląd Zachodni* 49 (1993), Nr. 3, S. 103-124.

⁶⁴ BINGEN, Die Polenpolitik (wie Anm. 36), S. 276f.

historischen Gemeinsamkeiten und bei wechselseitiger Achtung und Förderung der jeweiligen Identität.“⁶⁵

Ihre Brisanz erhielt dieser Text durch den Anspruch des Bundes der Vertriebenen, ein Veto gegen die Aufnahme Polens in die Europäische Union einlegen zu können. Zugleich erinnerte die Debatte über die europäische Lösung an die diesbezügliche Unklarheit in den außenpolitischen Konzeptionen der Vertriebenenpolitiker seit der Charta der Heimatvertriebenen von 1950. In dem Kontext sei auch erwähnt, dass seitens des Bundes der Vertriebenen nun Entschädigungsansprüche an die polnische Regierung gestellt wurden. Äußerungen zeigen, dass manche der Vertriebenenpolitiker der These von der „fortwährenden Vertreibung“ anhängen.⁶⁶ Wenn das „Recht auf Heimat“ als Forderung die Wiederherstellung der landsmannschaftlichen Umgebung enthält, so spiegelt sich darin exakt das von Lemberg bereits 1949 beschriebene Dilemma (s. oben, S. 309).

Zu den weiteren offenen Fragen zählt die Rückgabe von Kulturgütern, die infolge des Zweiten Weltkriegs deportiert wurden. Hier decken sich deutsche und polnische Positionen nicht, und an diesen Meinungsverschiedenheiten scheiterte bisher eine Lösung des Problems, auch wenn Art. 28 des Nachbarschaftsvertrags die Bereitschaft beider Seiten zu einer einvernehmlichen Lösung bekräftigt. Schließlich ist die Frage der Entschädigung von polnischen KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern zu nennen. Im Nachbarschaftsvertrag wurde die Einsetzung einer Stiftung „Deutsch-Polnische Versöhnung“ mit einem Stiftungskapital von 500 Mio. DM vereinbart, die Hilfeleistungen an polnische NS-Opfer auszahlt. Umstritten – bzw. vor 1989 undenkbar – war bislang die Frage, ob einzelne Personen Ansprüche gegen einen anderen Staat stellen können. Das Bundesverfassungsgericht hat am 13. Mai 1996 entschieden, dass solche Ansprüche zulässig sind, sie aber durch ein deutsches Gericht überprüft werden müssen. In den Verhandlungen um eine einvernehmliche Lösung zwischen Industriebetrieben, die Zwangsarbeiter beschäftigten, und Anwälten von Opferorganisationen hat die Bundesregierung eine Vermittlerrolle übernommen. In den Verhandlungen haben sich die Be-

⁶⁵ Deutscher Bundestag Drucksache 13/10845, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Vertriebene, Aussiedler und deutsche Minderheiten sind eine Brücke zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn, 27.5.1998. Die Debatte in: Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 13/239 vom 29.5.1998, S. 22023-22046.

⁶⁶ MARKUS MILDENBERGER, Brücke oder Barriere? Die Rolle der Vertriebenen in den deutsch-polnischen Beziehungen, in: Deutschland-Archiv 33 (2000), S. 416-424.

teiligten auf eine Gesamtsumme von 10 Mrd. DM zur Entschädigung geeinigt, die von einer zu errichtenden Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ ausgezahlt werden wird. Die Summe soll zur Hälfte von der Bundesregierung und den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen aufgebracht werden. Im Gegenzug sollen deutsche Unternehmen Rechtssicherheit vor anhängigen und zukünftigen Klagen vor amerikanischen Gerichten erhalten. Die Entschädigungszahlungen sollen vorrangig den Sklaven- und Zwangsarbeitern gezahlt werden. Es können aber auch Leistungen in sonstigen, bislang nicht oder nicht angemessen berücksichtigten Fällen von NS-Unrecht gewährt werden, etwa für Personen, die als Kinder in Konzentrationslagern oder in Zwangsarbeitslagern leben mussten, oder für KZ-Häftlinge, die bislang von Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossen waren, sowie Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft. Innerhalb der Stiftung soll außerdem ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet werden, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, Projekte der Völkerverständigung und des Jugendaustauschs zu fördern und die Interessen der Erben und Hinterbliebenen von Opfern nationalsozialistischen Unrechts angemessen zu berücksichtigen. Mit der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes am 6. Juli 2000 hat der Bundestag die Voraussetzung für das Entstehen der Stiftung geschaffen.

Wenn mit Blick auf das deutsch-polnische Verhältnis die vergangenheitspolitische Belastung seit 1990 erheblich zurückgegangen ist, so kann dort ebenso wenig wie in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik von einer Bewältigung oder gar einem Schlussstrich die Rede sein. Ungeachtet der Wirkungsmächtigkeit emotionaler Eruptionen in der deutschen wie polnischen Gesellschaft, die die Vergangenheit nach wie vor auslösen kann und die sich nicht selten wechselseitig bedingen, lässt sich dennoch feststellen, dass es seit Anfang der 1990er-Jahre ein breites Interesse gibt, die vergangenheitspolitischen Problemfelder zu begrenzen.

Literaturhinweise:

Theodor W. Adorno, Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959-1969, hrsg. von Gerd Kadelbach, Frankfurt/Main 1971.

- Aleida Assmann, Ute Frevert, *Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945*, Stuttgart 1999.
- Arnulf Baring, *Machtwechsel. Die Ära Brandt – Scheel*, Stuttgart 1982.
- Wolfgang Benz (Hrsg.), *Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Ursachen, Ereignisse, Folgen*, Frankfurt / Main 1985.
- Wolfgang Benz, *Die Gründung der Bundesrepublik. Von der Bizonen zum souveränen Staat*, München 5. Aufl. 1999.
- Wolfgang Benz (Hrsg.), *Deutschland unter alliierter Besatzung: 1945 - 1949/55*, Berlin 1999.
- Dieter Bingen, *Die Polenpolitik der Bonner Republik von Adenauer bis Kohl 1949-1991. (Schriftenreihe des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln, 33)*, Baden-Baden 1998.
- Petra Bock, Edgar Wolfrum (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*, Göttingen 1999.
- Willy Brandt, *Erinnerungen*, Berlin – Frankfurt/Main 1989.
- Jürgen Danyel (Hrsg.), *Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten (Zeithistorische Studien, 4)*, Berlin 1995.
- Peter Dudek, „*Vergangenheitsbewältigung*“. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42 (1992), B 1-2, 44-53.
- Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.
- Timothy Garton Ash, *Im Namen Europas. Deutschland und der geteilte Kontinent*, München 1993.
- Ralph Giordano, *Die zweite Schuld oder Von der Last, Deutscher zu sein*, Hamburg 1987.
- Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), *Annäherungen. Deutsche und Polen*, Düsseldorf 1996.
- Edith Heller, *Macht Kirche Politik. Der Briefwechsel zwischen den polnischen und deutschen Bischöfen im Jahre 1965*, Köln 1992.
- Klaus-Dietmar Henke, *Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung*, in: Klaus-Dietmar Henke, Hans Woller (Hrsg.), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991, 21-83.

- Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland* (Schriftenreihe der Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), München 1989.
- Jeffrey Herf, *Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland*, Berlin 1998.
- Historikerstreit. *Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung*. (Serie Piper Aktuell 816), München 1987.
- Wolfgang Jacobmeyer (Hrsg.), *Die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen in der öffentlichen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland. Eine Dokumentation* (Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts 26), Braunschweig 1979.
- Karl Jaspers, *Die Schuldfrage*, Heidelberg 1946.
- Manfred Kittel, *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*, Berlin 1993.
- Christoph Kleßmann, *Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945 - 1955*, Göttingen 1991.
- Christoph Kleßmann, Hans Misselwitz, Günter Wichert (Hrsg.), *Deutsche Vergangenheiten – eine gemeinsame Herausforderung. Der schwierige Umgang mit der doppelten Nachkriegsgeschichte*, Berlin 1999.
- Eugen Lemberg, Friedrich Edding (Hrsg.), *Die Vertriebenen in Westdeutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben*, 3 Bände, Kiel 1959.
- Hermann Lübbe, *Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein*, in: *Historische Zeitschrift* 236 (1983), 579-599.
- Krzysztof Malinowski, *Polityka Republiki Federalnej Niemiec wobec Polski w latach 1982 - 1991 [Die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Polen in den Jahren 1982-1991]* (Studium niemcoznawcze Instytutu Zachodniego 74), Poznań 1997.
- Alexander und Margarete Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*, München 1967.
- Lutz Niethammer, *Die Mitläufefabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns*, Berlin 1982
- Werner Plum (Hrsg.), *Ungewöhnliche Normalisierung. Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Polen*, Bonn 1984.
- Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 - 1978. Eine Dokumentation* (Recht, Justiz, Zeitgeschehen 31), Heidelberg, Karlsruhe 1979

- Axel Schildt, Arnold Sywottek (Hrsg.), Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre (Politik- und Gesellschaftsgeschichte 33), Bonn 1993.
- Wilfried Schlau (Hrsg.), Die Ostdeutschen. Eine dokumentarische Bilanz 1945 - 1995. (Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat 12), München 1996.
- Peter Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945 (Beiträge zur Zeitgeschichte 5), Berlin 1981.
- Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943 - 1952, Frankfurt/Main 1999.
- Clemens Vollnhals (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991.